

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2020

Nr. 2020/1502

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015

Verein Standortförderung espaceSolothurn; Beitrag des Kantons 2021 - 2023

1. Ausgangslage

1.1 Allgemein

Die Fachstelle Wirtschaftsförderung (ab 1. Januar 2021 Fachstelle Standortförderung) arbeitet im Rahmen ihrer allgemeinen Wirtschaftsförderungsaktivitäten eng mit fünf regionalen Wirtschaftsförderungen, die sämtliche Regionen des Kantons Solothurn abdecken, zusammen. Sie regelt die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen in einer jeweils dreijährigen Leistungsvereinbarung. Die Leistungsvereinbarungen laufen per 31. Dezember 2020 aus, so auch jene mit dem Verein Standortförderung espaceSolothurn (SeS).

Die Fachstelle Wirtschaftsförderung hat in Verhandlungen mit dem Verein SeS eine neue Leistungsvereinbarung für die Förderdauer von 2021 bis 2023 mit einem jährlichen Kostendach von 40'000 Franken ausgearbeitet.

1.2 Organisationsbeschreibung

Der Verein Standortförderung espaceSolothurn bezweckt die Standortförderung im Raum Solothurn und trägt damit zu einer starken Wirtschafts- und Wohnregion bei. Die Vereinsmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen, Einwohner- und Bürgergemeinden sowie weiteren Institutionen offen. Per 1. Januar 2021 sind die Gemeinden Biberist, Deitingen, Derendingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Rechterswil, Solothurn, Subingen und Zuchwil Mitglieder des Vereins SeS. Der Verein wird finanziert durch die Mitgliederbeiträge sowie durch Zuwendungen und Subventionen der öffentlichen Hand, Spenden, Sponsorenleistungen und Entgelte für Leistungen von innostep.

1.3 Projektbeschreibung

Im Interesse einer strukturell und regional ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung fördert die Fachstelle Wirtschaftsförderung seit 2002 den Verein SeS bzw. dessen Vorgängerorganisation Verein innostep espace Solothurn und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit diesem. Der Verein SeS ist der regional vernetzte Partner der Fachstelle Wirtschaftsförderung in der Region Solothurn. Die Grundlage der Förderung ist die gemeinsame Zielsetzung der Fachstelle Wirtschaftsförderung und des Vereins SeS.

Die gemeinsam ausgearbeitete Leistungsvereinbarung sieht Aktivitäten seitens des Vereins SeS in den folgenden sechs Feldern vor: Basisdienstleistungen, Ansiedlungsgeschäft/Standortpromotion, Anlaufstelle, Schnittstelle zu den Gemeinden, Event-Organisation sowie Fachkräfte- und Wohnortmarketing.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 66 Abs. 1 Bst. d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen.

Gemäss § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) können unter anderem an regionale Wirtschaftsförderungsstellen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Beiträge gewährt werden, sofern sie sich für die Ziele der Wirtschaftsförderung besonders einsetzen.

2.2 Submissionsrechtliches

Die Unterstützung des Vereins SeS ist keine Beschaffung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54), sondern eine Förderung gemäss WAG. Damit fällt der Förderbeitrag an den Verein SeS nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

2.3 Beurteilung der Förderung der regionalen Wirtschaftsförderungen

Der Kanton Solothurn verfolgt das im Gesetz verankerte Ziel einer strukturell und regional ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung. Die Fachstelle Wirtschaftsförderung arbeitet mit fünf regionalen Wirtschaftsförderungsorganisationen zusammen, um die Vernetzung in die Wirtschaftsregionen Grenchen, Olten, Schwarzbubenland, Solothurn und Thal gewährleisten zu können. Die regionalen Wirtschaftsförderungen bringen spezifisches Know-how über ihre jeweiligen Wirtschaftsregionen sowie ein grosses regionales Netzwerk in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Verwaltung mit. Sie verfolgen dasselbe Ziel wie die Fachstelle Wirtschaftsförderung und ergänzen diese mit ihren Aktivitäten insbesondere in den Bereichen Anlaufstelle sowie Ansiedlungsgeschäft/Standortpromotion ideal. Damit tragen die regionalen Wirtschaftsförderungen entscheidend zur Standortentwicklung bei.

Die Leistungsvereinbarungen für die Förderdauer 2021 bis 2023 fokussieren wie in der Vorperiode 2018 bis 2020 auf folgende sechs Leistungsfelder: Basisdienstleistungen, Ansiedlungsgeschäft/Standortpromotion, Anlaufstelle, Schnittstelle zu den Gemeinden, Event-Organisation sowie Fachkräfte- und Wohnortmarketing. Die Leistungen und deren Zielsetzungen sind im Grundsatz gleich geblieben. Die administrativen Aufwände im Zusammenhang mit der Abwicklung der Leistungsvereinbarungen wurden nach Möglichkeit reduziert.

Eine wesentliche Ergänzung gibt es im Bereich der Schnittstelle zu den Gemeinden. Die Leistungsvereinbarungen sehen für das Jahr 2021 eine qualitative Umfrage bei sämtlichen Gemeinden aus den Einzugsgebieten der regionalen Wirtschaftsförderungen vor. Ziel der Umfrage ist es, die Dienstleistungen der regionalen Wirtschaftsförderungen gezielter auf die Bedürfnisse der Gemeinden ausrichten zu können.

Das Ziel der Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Wirtschaftsförderung und den regionalen Wirtschaftsförderungen bleibt in erster Linie die bestmögliche Betreuung der ansässigen Unternehmen sowie die effiziente und professionelle Abwicklung von Projekten im Bereich Ansiedlung. Damit die Fachstelle Wirtschaftsförderung und die regionalen Wirtschaftsförderungen Synergien optimal nutzen können, sehen die Leistungsvereinbarungen einen regelmässigen sowie offenen und transparenten Informationsaustausch auch auf strategischer Ebene vor.

2.4 Beurteilung der Förderung des Vereins SeS

Seit 2002 deckt der Verein SeS bzw. dessen Vorgängerorganisation Verein innostep espace Solothurn die Region Solothurn im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Fachstelle Wirtschaftsförderung ab. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt. Sie konnte in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt werden. Der Verein SeS verfügt über eine dienstleistungsorientierte Geschäftsstelle, welche Anfragen der Fachstelle Wirtschaftsförderung schnell und kompetent beantwortet und gegenüber den Unternehmen professionell und dienstleistungsorientiert auftritt. Der Verein SeS bringt das notwendige Netzwerk in der Region Solothurn mit sowie vertiefte Kenntnisse über den regionalen Wirtschaftsstandort.

Aus all diesen Gründen erachtet die Fachstelle Wirtschaftsförderung die Förderung des Vereins SeS in den Jahren 2021 bis 2023 als sinnvoll und zweckmässig. Die Zielsetzung der Förderung steht im Einklang mit der "Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn". Die Fachstelle Wirtschaftsförderung beurteilt das jährliche Kostendach in der Höhe von 40'000 Franken als angemessen. Die jährlichen Beiträge können aufgrund der Leistungserbringung variieren. Die Fachstelle Wirtschaftsförderung strebt einen Ausschöpfungsgrad von mindestens 80 Prozent an.

2.5 Veröffentlichung des Förderbeitrages

Am 1. Januar 2021 tritt das revidierte Wirtschafts- und Arbeitsgesetz in Kraft. Dieses verlangt neu, dass periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht wird.

Die Leistungsvereinbarung mit dem Verein SeS wird vor Inkrafttreten dieses neuen Gesetzesartikels abgeschlossen. Aus diesem Grund hat die Fachstelle Wirtschaftsförderung den Verein SeS gemäss bisheriger Praxis um eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung des Förderbeitrages gebeten. Mit Mail vom 22. September 2020 hat der Verein SeS sein Einverständnis bestätigt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 66 Abs. 1 Bst. d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) sowie § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) wird beschlossen:

- 3.1 Dem Verein Standortförderung espaceSolothurn werden für die Jahre 2021 bis 2023 jährliche Beiträge aus dem Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit von maximal 40'000 Franken gewährt.
- 3.2 Der jährliche Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Vereinbarungen mit Zins zurückzuerstatten.
- 3.4 Der Beitrag wird in der jährlichen Übersicht über die Fördergeschäfte der Fachstelle Wirtschaftsförderung unter Nennung der Geförderten und der Beitragshöhe veröffentlicht.
- 3.5 Es wird eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Standortförderung espaceSolothurn und dem Kanton Solothurn abgeschlossen. Die jährlichen Beiträge können aufgrund der Leistungserbringung variieren.

- 3.6 Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 3.7 Der Fachstelle Wirtschaftsförderung ist über die Aktivitäten halbjährlich Bericht zu erstatten, sowie die Abrechnung jeweils per 15. Juli und 15. Dezember vorzulegen. Insbesondere ist der vom Vorstand des Vereins Standortförderung espaceSolothurn genehmigte Jahresbericht einzureichen.
- 3.8 Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen (insbesondere bezüglich Entlöhnung, Arbeitszeit, Sozialleistungen, Schutz vor Krankheit und Unfall) einzuhalten. Sofern übergeordnetes Recht nichts anderes gebietet, sind die am Ort der Ausführung des Auftrages geltenden Bestimmungen massgebend.
- 3.9 Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Mann und Frau, insbesondere hinsichtlich Lohn, gleich zu behandeln.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Standortförderung espaceSolothurn, Herr Peter Riedweg, Hans Huber-Str. 38, 4500 Solothurn
Standortförderung espaceSolothurn, Frau Esther Luterbacher, Hans Huber-Str. 38,
4500 Solothurn
Standortförderung espaceSolothurn, Frau Karin Heimann, Hans Huber-Str. 38, 4500 Solothurn